

Einladung zur 24. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

Till Zeyn (Präsident)
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

hiermit lade ich Dich zur 24. Sitzung des 61. Studierendenparlaments ein. Sie findet als Dringlichkeits-Sitzung am 20. Mai 2019 um 18 Uhr c.t. im S8 (Schlossplatz 2, 48149 Münster) statt.

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

- Samstag, 18. Mai 2019
- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - TOP 2** Annahme von Dringlichkeitsanträgen
 - TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 4** Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
 - TOP 5** Berichte aus dem AStA
 - TOP 6** Weitere Berichte
 - TOP 7** Besprechung von Protokollen
 - TOP 8** Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
 - TOP 9** Aufnahme von HSG in die Hochschulgruppenliste
 - I.** Zentrum für Angewandte Kommunikation (ZAK) e.V.
 - TOP 10** 2. Lesung zur Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung
 - TOP 11** 101 Anträge
 - I.** Allgemeine (1-10)
 - II.** Digitalisierung (11-18, 76-80)
 - III.** Freiheit & Selbstbestimmung im Studium (19-28)
 - IV.** Service (29-37)
 - V.** Hochschulpolitik (38-75)
 - VI.** Anwesenheitspflichten (81-86)
 - VII.** Nachhaltigkeit (87-94)

VIII. Diversity (95-101)

TOP 12 1. Lesung zur Neuaufstellung der Satzung

TOP 13 Anträge aus dem Vergabeausschuss

TOP 14 Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'T. Zeyn'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'T'.

Till Zeyn
Präsident des 61. Studierendenparlaments



Antrag

Einberufung einer Dringlichkeitssitzung im StuPa

Liebes Präsidium,
Liebe Mitglieder des 61. Studierendenparlaments,

hiermit beantragen wir die Einberufung einer Dringlichkeitssitzung des Studierendenparlaments, gemäß §9 I Nr.2 GO des 61. Studierendenparlaments.

Begründung:

Die vom Studierendenparlament einberufene Reformkommission hat einen Beschlussvorschlag für eine überarbeitete Satzung auf der vergangenen Sitzung beschlossen. Damit eine vollständige Behandlung in dieser Legislatur ermöglicht wird, beantragen wir diese Dringlichkeitssitzung. Die Sitzung muss gemäß §9 II GO des 61. Studierendenparlaments innerhalb von 96 Stunden stattfinden.

Mit besten Grüßen

Charlotte Stapper, Klara Braun, Jan Seemann, Till Zeyn, Stefanie Nagelsdiek, Sara Movahedian Moghadam, Hannah Wenzelowski und Luise Kittelmann

für die Fraktion CampusGrün

9. Apr. 2013

Zentrum für Angewandte Kommunikation (ZAK) e.V.
Dr. Hannah Lorenz
c/o Institut für Kommunikationswissenschaft
WWU Münster
Bispinghof 9-14
48143 Münster

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Krimphove
Schlossplatz 2 48149
Münster

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- Rektorat -
10. April 2013

--	--	--	--	--	--

SA
15/04

12/4
11/04/21

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung Zentrum für Angewandte Kommunikation (ZAK) e.V. die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

D. D. Lee

Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

Anna Dudenhausen : [Signature]
Unterschrift

Christian Uenzler : [Signature]
Unterschrift

Esther Lautsch : [Signature]
Unterschrift

Katherine M. Exelle : [Signature]
Unterschrift

STEPHAN VOLLMICHE : [Signature]
Unterschrift

Laura Badura : [Signature]
Unterschrift

Kathrin F. Müller : [Signature]
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften



SATZUNG DES VEREINS

Zentrum für Angewandte Kommunikation (ZAK). Förderverein des Instituts für Kommunikationswissenschaft Münster

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23. März 2004 in Münster

Neufassung vom 09. April 2019

Hinweis Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Zur besseren Lesbarkeit werden die einzelnen Positionen und Bezeichnungen in männlicher Form genannt. Sie gelten gleichermaßen für Frauen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Zentrum für Angewandte Kommunikation. Förderverein des Instituts für Kommunikationswissenschaft Münster“ (im Folgenden: Verein);
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster VR 4611 eingetragen;
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster;
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, Forschung, Lehre sowie Aus- und Weiterbildung im Gebiet der Angewandten Kommunikation (insbesondere Journalismus, Werbung, Public Relations) ideell und materiell zu fördern und den Austausch zwischen Wissenschaft und Berufspraxis zu unterstützen.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- (1) Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und akademischer Lehre in Wissensgebieten der Angewandten Kommunikation sowie der Verbreitung der Ergebnisse bei Vorträgen, Seminaren und Tagungen etc.;
- (2) Einwerbung und Verwaltung von Mitteln zur Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben sowie zur Durchführung von Veranstaltungen;
- (3) Vergabe von Forschungsaufträgen im Bereich der Angewandten Kommunikation;
- (4) Verbreitung theoretischer und praktischer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Angewandten Kommunikation, insbesondere im Rahmen von Aus- und Weiterbildungsangeboten;
- (5) Förderung der Aus- und Weiterbildung im Feld der Angewandten Kommunikation u.a. durch die Entwicklung von Curricula, Prüfungsordnungen und Lehrmaterialien sowie die Durchführung von Prüfungen;

Kommunikationswissenschaft wird die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt. Eine Ausnahme besteht für emeritierte Professoren. Mitglieder dieser Personengruppe können einen formlosen Antrag zur Aufrechterhaltung der ordentlichen Mitgliedschaft beim Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und kann nicht über eine Mitgliederversammlung erreicht werden;

- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds wird nach Aufnahmeantrag in Textform mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand beschlossen. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und kann nicht über eine Mitgliederversammlung erreicht werden;
- (5) Vorstandsmitglieder behalten nach Ausscheiden aus dem Institut für Kommunikationswissenschaft bis zur nächsten Vorstandswahl ihren Status als ordentliches Mitglied;
- (6) Die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand kann Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern sowie zu Ehrenvorsitzenden – inklusive Sitz- und Stimmrecht – ernennen;
- (7) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen und Personenvereinigungen;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss;
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres;
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Gründe für einen Ausschluss liegen vor, wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
- (4) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied hat das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet;
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch die satzungsgemäßen Rechte des Mitglieds.

Vorstand für erforderlich hält oder wenn 1/10 der Mitglieder des Vereins dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrags zu erfolgen;

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist. In der Einladung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen;
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied;
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Änderungen der Satzung, des Zweckes des Vereins und der Vereinsauflösung entscheidet sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, über andere Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden;
- (6) Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine Abstimmung der Mitglieder online herbeiführen. Die Stimmabgabe muss innerhalb einer Woche nach Versand der Beschlussvorlage per E-Mail erfolgen;
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen, die die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins betreffen. Dazu zählen insbesondere:
 - Wahl des Vorstands;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands;
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Änderungen oder Neufassung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - die Berufung gegen einen Beschluss auf Ausschluss des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Vorschläge und Beschwerden stimmberechtigter Mitglieder;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Festsetzung der Finanzordnung;
- (8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird.

- (14) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge eingehen. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden;
- (15) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind;
- (16) Bei Tod, Rücktritt oder Amtsenthebung (z.B. bei Ausschluss) eines Vorstandsmitglieds ernennt der restliche Vorstand kommissarisch einen Amtsnachfolger, der die Amtsgeschäfte bis zum nächsten Wahltermin wahrnimmt.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die jeweils nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen;
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen, ihre Feststellungen zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Vorstand angehören;
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden;
- (3) Der Ehrenrat tritt zusammen, wenn es Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten gilt. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Beschluss kann auch per Online-Abstimmung erfolgen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus müssen bei einer Vereinsauflösung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein;
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung stattfinden darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig;
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein MedienAlumni e.V. (Steuernummer

betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbständig durchzuführen.

§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Dem Finanzamt sind unverzüglich alle Beschlüsse mitzuteilen, durch die
 - eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird;
 - der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird;
- (2) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23.03.2004 angenommen;
- (3) Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.04.2019 angenommen.

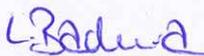
Münster, den 09. April 2019



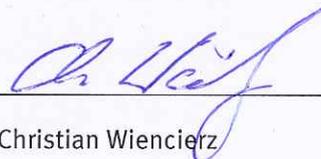
Dr. Hannah Lorenz



Anna Dudenhausen, M.A.



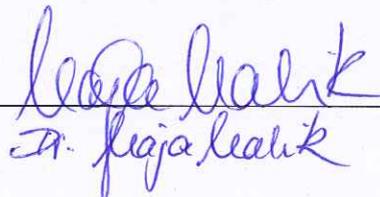
Laura Badura, M.A.



Dr. Christian Wiencierz



Esther Laukötter, M.A.



Dr. Katharine M. Engelke



Dr. Stephan Völlmiche

Münster, 4. Mai 2019

ANTRAG ZUR SENKUNG DES SEMESTERBEITRAGS

Liebe Parlamentarier*innen,

hiermit beantrage ich als Mitglied der Studierendenschaft der Universität Münster gemäß § 4 Absatz 1 der aktuell gültigen Satzung, dass ihr Folgendes beschließt:

Das Studierendenparlament beschließt die in der Anlage II aufgeführte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung.

Der AStA zahlt seinen ehrenamtlichen Referent*innen eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß dem Haushaltsplan. Dabei vertritt der AStA die Auffassung, dass für diese Zahlungen keine Abgaben an die Sozialkassen, insbesondere die Deutsche Rentenversicherung, zu zahlen sind und hat dies in der Vergangenheit (bis einschließlich 2017) auch nicht getan. Bei verschiedenen Betriebsprüfungen, zuletzt für die Jahre 2014 bis 2017, stellte eben diese per Bescheid eine Versicherungspflicht fest und setzte entsprechende Nachzahlungen fest. Der AStA hat die Zahlungen geleistet, widerspricht diesen Bescheiden und lässt dies aktuell vor dem Landessozialgericht in Essen prüfen. Seit dem Jahr 2018 wurde nach dem erstinstanzlichen Urteil (welches im Sinne der Deutschen Rentenversicherung ausfiel) das Verfahren umgestellt, Referent*innen konsequent bei den Sozialkassen gemeldet und die Beiträge monatlich abgeführt. Entsprechend werden Betriebsprüfungen hier keine weiteren Nachzahlungen veranschlagen können. Alle Nachzahlungen wurden geleistet oder können in genauer Höhe beziffert werden.

Daher besteht keine Notwendigkeit mehr für die Rückstellung in Höhe von 187.670,49€, die für weitere Forderungen der Deutschen Rentenversicherung gebildet wurde. Es ist daher an der Zeit, dieses Geld den Studierenden in Form einer Senkung des Semesterbeitrags zurück zu geben. An der Stelle sei erwähnt, dass weiterhin ab dem Haushaltsjahr 2020 jedes Jahr im allgemeinen Haushalt 40.000€ eingespart werden, die bisher für solche Forderungen zurückgestellt wurden.

Die konkreten Zahlen ergeben sich aus den Aufstellungen der Anlage I.

Viele Grüße,

Finn

ANLAGE I: RECHNUNGEN

Höhe der Rücklage	187.670,49€
- Anteil zur Zahlung der letzten Forderung aus letztem Bescheid für 2014-2017 (rd. 50.000€, 40.000€ sind bereits im Haushalt eingeplant)	- 10.000€
- Kosten Buchhaltung für nötige Nachmeldungen aus letztem Bescheid	- 3.380€
Verfügbarer Rahmen für Beitragssenkung	<u>174.290,49€</u>
Durch eine Senkung des Semesterbeitrags von 12,14€ auf 10€ für das WiSe 19/20 (bei ca. 44.000 Studis) entstehen Mindereinnahmen von	- 94.160€
Höhe der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres 2019	<u>80.130,49€</u>
Geplante Erhöhung der Rücklage im Haushaltsjahr 2020	+ 40.000€
Durch eine Senkung des Semesterbeitrags von 12,14€ auf 10,50€ für das SoSe 20 (bei ca. 41.000 Studis) entstehen Mindereinnahmen von	- 67.240€
Durch eine Senkung des Semesterbeitrags von 12,14€ auf 11€ für das WiSe 20/21 (bei ca. 44.000 Studis) entstehen Mindereinnahmen von	- 50.160€
Höhe der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres 2020	<u>2.730,49€</u>
Geplante Erhöhung der Rücklage im Haushaltsjahr 2021	+ 40.000€
Durch eine Senkung des Semesterbeitrags von 12,14€ auf 11,50€ für das SoSe 21 (bei ca. 41.000 Studis) entstehen Mindereinnahmen von	- 26.240€
Durch eine Senkung des Semesterbeitrags von 12,14€ auf 11,75€ für das WiSe 21/22 (bei ca. 44.000 Studis) entstehen Mindereinnahmen von	- 17.160€
Höhe der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres 2021	<u>-669,51€</u>

Ab dem Haushaltsjahr 2022 ermöglichen die nicht mehr benötigten 40.000€ zur Aufstockung der Rücklage einen Semesterbeitrag von 11,75€ bei ansonsten gleichbleibendem Finanzbedarfen.

ANLAGE II: Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung

Artikel 1

§ 3 der aktuell gültigen Beitragsordnung der Studierendenschaft der Uni Münster wird wie folgt geändert:

Ersetze

„Der Beitrag beträgt 195,40€ für das Sommersemester 2019, er beträgt 197,40€ für das Wintersemester 2019/2020, er beträgt 201,20€ im Sommersemester 2020, er beträgt 202,20€ im Wintersemester 2020/2021, er beträgt 205,30€ ab dem Sommersemester 2021. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 12,14 € Beitrag für die Aufgaben der Studierendenschaft.“

durch

„Der Beitrag beträgt 195,40€ für das Sommersemester 2019, er beträgt 195,26€ für das Wintersemester 2019/2020, er beträgt 199,56€ im Sommersemester 2020, er beträgt 201,06€ im Wintersemester 2020/2021, er beträgt 204,66€ im Sommersemester 2021, er beträgt 204,91€ ab dem Wintersemester 2021/2022. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 10€ im Wintersemester 2019/2020,
10,50€ für das Sommersemester 2020,
11€ für das Wintersemester 2020/2021,
11,50€ für das Sommersemester 2021,
11,75€ ab dem Wintersemester 2021/2022 für die Aufgaben der Studierendenschaft.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt gemäß den Bestimmungen des § 47 Absatz 2 der aktuell gültigen Satzung in Kraft.

Die LISTE

Münster

Liebstes Parlament,

1. Antrag Es ist Klausurenzeit. Das bedeutet, dass die ULB voll wird. Daher brauchen wir mehr Flexibilität bei den Öffnungszeiten.
Das Studierendenparlament möge beschließen: Die ULB sowie sämtliche Zweigstellen sollen 24 Stunden offen haben.
2. Antrag Studis mit Handicap liegen uns am Herzen.
Daher möge das Studierendenparlament beschließen: Auf sämtlichen Campi sollen exzellente Hörgerätfrequenzen geschaffen werden.
3. Antrag gerne setzen wir uns für die Belange von Studis ein, die ein Haupt- und Nebenfach studieren wollen.
Daher möge das Studierendenparlament beschließen: Der Asta möge evaluieren, ob ein solches Modell möglich ist.
4. Antrag schon wieder haben wir unser WLAN-Kabel vergessen. Damit das kein Nachteil mehr wird, möge das Studierendenparlament beschließen: Der AstA möge sich dafür einsetzen, dass wir flächendeckend einheitlich sehr gutes Uni-WLAN bekommen. Und nebenbei brauchen wir auch noch mehr Lizenzen für ebooks etc.
5. Antrag leider müssen wir mehr als die deutsche Sprache beherrschen. Daher möge das Studierendenparlament beschließen: Die Anmeldung für Sprachkurse soll entbürokratisiert werden, eine Herabstufung einfacher gestaltet werden und andere Zertifikate anerkannt werden.
6. Antrag die Forderung ist zu wichtig für ausschweifende Begründungen. Daher möge das Studierendenparlament beschließen: Der Sozialbeitrag soll nicht mehr wegen des Studierendenwerkes steigen.
7. Antrag wieder ein ernstes Thema. Erklärt sich alles von selbst. Das Studierendenparlament möge beschließen: Der Gasthörerstatus für geflüchtete Studierende soll einfacher gestaltet werden und eine größere Dialogplattform für Geflüchtete und Studierende geschaffen werden.
8. Antrag das Studierendenparlament möge beschließen: Das dafür zuständige AstA-Referat soll noch mehr Fahrradständer, Luftpumpen und ähnliches Zubehör zur Verfügung stellen.

9. Antrag wir fordern ein Ende des Zwangs zum Gendern der deutschen Sprache in sämtlichen Bereichen der Westfälischen Wilhelms-Universität. Genauso sollen alle Geschlechterquoten fallen. Daher möge das Studierendenparlament: Das dafür zuständige AstA-Referat möge sich dafür einsetzen, dass die deutsche Sprache in ihrem eigentlichen Sinn korrekt verwendet wird.
10. Antrag Sport ist wichtig. Daher möge das Studierendenparlament beschließen: Der Hochschulsport und das Sportreferat sollen dafür Sorge tragen, dass es eine längere Anmeldephase gibt und Kurse zu Randzeiten einzurichten sind.

All unsere Forderungen sind vom Geist der Digitalisierung beseelt.

11. Antrag Die Verwaltung der Studierendenschaft darf nicht in Papierform erfolgen, sofern dies nicht im Einzelfall zwingend ist, wobei ein Verwaltungsablauf als solcher Einzelfall gilt, sobald die Papierform im Verwaltungsablauf in mindestens einem der Verwaltungsschritte zwingend ist (z.B. Wahlzettel, Aushänge, Unterschrift). Das Digitalreferat erhält die Aufgabe zur Umsetzung der papierlosen Verwaltung Kompetenzen zu bündeln, Arbeitsgruppen und Projekte zu koordinieren, sowie die Gesamtentwicklung im Auge zu behalten.
12. Antrag Das Studierendenparlament fordert gegenüber den Fachbereichen, den einzelnen Fächern und sämtlichen Lehrenden die Umstellung von Prüfungsabläufen auf Online-Testverfahren, wo immer diese möglich sind. Das Digitalreferat erhält die Aufgabe diesen Prozess zu begleiten und zu fördern.
13. Antrag Das Studierendenparlament fordert gegenüber den Fachbereichen, den einzelnen Fächern und sämtlichen Raumbeauftragten dafür Sorge zu tragen, dass alle an dieser Universität getätigten Vorlesungen zu streamen und On-Demand abrufbar sind. Das Digitalreferat erhält die Aufgabe diesen Prozess zu begleiten und zu fördern.
14. Antrag Das Digitalreferat erhält die Aufgabe eine Campus-App zu entwickeln. Diese App muss mindestens eine Schnittstelle zwischen allen wichtigen Internetpräsenzen der Universität und des Studierendenwerks herstellen. Die App ist auf einzelne Studiengänge abzustimmen, sodass mit Angabe des oder der Studiengänge eine optimale Vorkonfiguration der App greift. Das Digitalreferat ist für die Aktualität und die Weiterentwicklung der App zuständig.
15. Antrag Das Studierendenparlament fordert gegenüber dem Rektorat flächendeckendes WLAN auf dem Universitätsgelände.
16. Antrag Das Studierendenparlament fordert gegenüber dem Rektorat, einerseits dass An- und Abmeldungen zu Prüfungen bis zu 48 Stunden vor der Prüfung möglich sein müssen, und andererseits, dass die Versendung eingescannter Atteste eine Alternative zum postalischen Weg sein muss.
17. Antrag Das Studierendenparlament beauftragt das Digitalreferat mit der Durchführung einer Evaluierung der technischen Kenntnisse von Dozierenden, sowie der technischen

Ausstattung der Veranstaltungsräume hinsichtlich der technischen Möglichkeiten von anwesenden Dozierenden und Studierenden. Mit Abschluss der Evaluierung wird der AStA beauftragt auf technische Aufrüstung und Instandsetzung der Veranstaltungsräume hinzuwirken. Hierbei ist ein besonderer Fokus darauf zu legen, dass die Universitätsverwaltung ihren technischen Sachverstand verbessert und auch die technischen Möglichkeiten für Studierende, beispielsweise durch Steckdosen in Sitzreihen und Seminarräumen, verbessert werden.

18. Antrag Das Studierendenparlament fordert gegenüber dem Rektorat, dass ein für alle Universitätsveranstaltungen gleiches Online-Verfahren zur Anmeldung an Kursen für Studierende durchgesetzt wird, welches Übersichtlichkeit und Chancengleichheit wart. Das Umfragesystem des Learnweb und das SESAM-Verteilverfahren sollen hierbei als Ansätze vorgeschlagen werden.

Freiheit und Selbstbestimmung im Studium müssen erhalten bleiben.

19. Antrag Das Studierendenparlament beauftragt den AStA sich in einen konstruktiven Dialog mit der Universitätsleitung zu setzen, um Neuregelungen von Anwesenheitspflichten zu verhindern, und bestehende Schlupflöcher abzubauen.
20. Antrag Das Studierendenparlament beauftragt den AStA sich für verlängerte Öffnungszeiten der ULB und der Zweigbibliotheken einzusetzen.
21. Antrag Das Studierendenparlament beauftragt den AStA sich für eine umfassende Modernisierung der ULB und der Zweigbibliotheken einzusetzen.
22. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Senat die Papierlosigkeit für die Evaluation aller universitärer Veranstaltungen zu beschließen.
23. Antrag Das Nachhaltigkeitsreferat des AStA wird damit beauftragt, ein Modell zu erarbeiten, nachdem sich Studierende freiwillig und individuell dazu entscheiden können gegen Aufpreis im Semesterbeitrag ihr Studium CO2-frei zu gestalten.
24. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Senat eine Viertelparität herzustellen und ein studentisches Prorektorat einzurichten.
25. Antrag Die Studierendenschaft verpflichtet sich jede Erhöhung des Semesterbeitrags mit einer Urabstimmung zu verbinden.
26. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Senat für alle Prüfungsordnungen vorzusehen, dass eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten in fachfremden Modulen erbracht werden müssen.
27. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Senat die Einrichtung eines Studienganges studium generale, welches zwei Fachsemester vorzusehen hat und das gesamte Studienangebot der Universität zugänglich macht.

28. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Rektorat, dass Format ProTalent zu stärken, um noch mehr Studis als bisher ein Stipendium zu verschaffen. Der AStA wird damit beauftragt, ProTalent stärker zu bewerben.

Wir glauben jedem und jeder am besten dienen zu können, indem wir ihnen konkrete Hilfe im Alltag durch den bestmöglichen Service rund ums Studium bieten.

29. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt den Prüfungsämtern Kopien sämtlicher Klausuren nach der Korrektur den jeweiligen Studierenden digital zur Verfügung zu stellen.
30. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem ZIV den Ausbau der Kapazitäten der ZIV-Schulungen, insbesondere am Wochenende. Das AStA-Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Digitales wird damit beauftragt kostenfreie Online-Schulungen verstärkt zu bewerben.
31. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Studierendenwerk das Aufladen der Mensakarte über Lastschrift- und Online-Verfahren wie Paypal zu ermöglichen.
32. Antrag Der AStA wird mit der Installation von Fahrradluftpumpen an sämtlichen Mensen, großen Vorlesungsgebäuden und dem Leonardo-Campus beauftragt. Jede Fahrradluftpumpe ist durch Werkzeugstationen zu ergänzen.
33. Antrag Der AStA wird beauftragt, einen Werkzeugverleih für Studierende einzurichten
34. Antrag Der AStA wird beauftragt, sowohl die Parkplatzsituation, als auch die Fahrradstellplatzsituation zu verbessern.
35. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt der ULB ein neues Konzept für den Umgang mit Getränken in Bibliotheken zu erarbeiten, welches alle Flüssigkeiten zulässt, sofern sich diese in verschließbaren Behältnissen zum Mitführen befinden.
36. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt den Fachbereichen und der ULB Ruheräume ausgestattet mit Sofas und Liegen einzurichten, welche als an Ruhepausen zweckgebunden auszuschildern sind.
37. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Rektorat studentischen Initiativen mehr finanzielle Mittel bereitzustellen.

Wir treten für transparente Vorgänge und einen respektvollen, fairen Umgang in der Hochschulpolitik insgesamt ein.

38. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Senat Verteilverfahren nach dem „First Come, First Serve“-Prinzip für Veranstaltungen zu verbieten.
39. Antrag Die autonome AStA-Referate für Schwule und Lesben werden aufgelöst. Ein AStA-LGBTQI*-Referat wird eingerichtet.

40. Antrag das AStA-Hochschulpolitikreferat wird beauftragt, alle Fachschaften zu kontaktieren und ihnen anzubieten, in der O-Woche halbstündige Informationsveranstaltungen zu präsentieren, in welchen die Fragen geklärt werden, was Hochschulpolitik ist, was das StuPa macht, und was der AStA macht.
41. Antrag Sämtliche autonomen Referate mit Ausnahme des Fachschaftenreferates werden dazu verpflichtet Rechenschaftsberichte über ihre Ausgaben zu veröffentlichen.
42. Antrag Nur wer echte Mitbestimmungsrechte hat, kann mitgestalten und wird ernst genommen.
Das 61. Studierendenparlament möge folgende Resolution beschließen:
Das 61. Studierendenparlament spricht sich dafür aus, den Senat der Universität so umzugestalten,
dass es eine echte Viertelparität der studentischen Vertreter*innen in diesem Gremium gibt.
43. Antrag Wenn wir nicht wissen, wie es aktuell aussieht, wie sollen wir dann Verbesserungen vorschlagen und fordern. Daher soll es Berichte geben.
Das 61. Studierendenparlament möge folgende Resolution beschließen:
Das Studierendenwerk wird aufgefordert, einen Bericht über die Nachhaltigkeit seiner Arbeit zu erstellen und veröffentlichen. Dieser soll besonders die Menge an weggeworfenen Lebensmitteln und produzierten Müll enthalten.
44. Antrag Das 61. Studierendenparlament möge folgende Resolution beschließen:
Die Universität Münster wird aufgefordert auf den Dächern aller geeigneten Gebäuden Photovoltaikanlagen zu installieren.
45. Antrag Wasser ist Leben. Jede*r sollte Zugang zu Trinkwasser haben.
Das 61. Studierendenparlament möge folgende Resolution beschließen:
Das 61. Studierendenwerk wird aufgefordert in seinen Gebäuden Trinkwasserspender aufzustellen und Hinweisschilder auf bereits vorhandene Möglichkeiten von kostenlosem Trinkwasser anzubringen.
46. Antrag Nicht nur fossile Energie soll zum Transport von Dingen nutzbar gemacht werden. Außerdem fahren wir alle gerne Rad.
Das 61. Studierendenparlament fordert das zuständige Referat für Nachhaltigkeit des AStA auf:
Der AStA soll die Möglichkeit eines Lastenfahrradverleihs nach dem Modell des Bulliverleihs prüfen.

47. Antrag Nicht nur fossile Energie soll zum Transport von Dingen nutzbar gemacht werden. Außerdem fahren wir alle gerne Rad.
Das 61. Studierendenparlament fordert das zuständige Referat für Nachhaltigkeit des AStA auf:
Der AStA soll die Möglichkeit eines Lastenfahrradverleihs nach dem Modell des Bulliverleihs prüfen.
48. Antrag Das Studiwerk bekommt zu wenig Geld vom Land. Inflationsbereinigt sogar von Jahr zu Jahr weniger Geld. Dazu steigen die Zahlen der Studis. Daher werden die Kosten auf die Studis umgelegt, was abzulehnen ist.
Das 61. Studierendenparlament möge folgende Resolution beschließen:
Die Landesregierung NRW wird von der Studierendenschaft der Uni Münster auf die Unterfinanzierung des Studierendenwerks hingewiesen. Dies führt zu Nachteilen für die Studierenden.
Das 61. Studierendenparlament fordert die Landesregierung auf, dies zu beheben und die Finanzierung des Studierendenwerks zu erhöhen.
49. Antrag Wer einen Bachelor in Münster macht, soll auch in Münster bleiben dürfen. Für viele Berufe ist der Master eine Voraussetzung und daher sollte der Zugang zu diesem möglichst leicht sein.
Das 61. Studierendenparlament möge folgende Resolution beschließen:
Die Universität Münster wird vom Studierendenparlament aufgefordert, allen Bachelorabsolvent*innen einen Masterplatz an der Universität Münster zuzusichern.
50. Antrag Die Angabe des Geschlechts bringt keinen Vorteil. Sie ist allgemein unnötig und in Einzelfälldiskriminierend.
Das 61. Studierendenparlament möge beschließen:
Die Angabe der Geschlechtszugehörigkeit soll schnellstmöglich vom Semesterticket gestrichen werden.
51. Antrag Burschenschaften sind ein Relikt aus der Vergangenheit und halten an Praktiken fest, die gegenüber zahlreichen Gruppen diskriminierend sind. Sie dürfen nicht weiter die Privilegien einer Hochschulgruppe genießen.
Das 61. Studierendenparlament möge beschließen:
Alle Burschenschaften sind aus der Matrikel der Universität Münster zu streichen. Die Universität wird aufgefordert die entsprechenden Verfahren umgehend einzuleiten.
52. Antrag Körperliche Einschränkungen sollen der Teilhabe an Universitären Veranstaltungen nicht im Wege stehen.
Das 61. Studierendenparlament möge folgende Resolution beschließen:
Universitäre Lehrveranstaltungen, Büroräume in denen Sprechzeiten stattfinden und öffentliche Treffen dürfen nicht in Räumen stattfinden, die nicht barrierefrei erreichbar sind. Die Universität und der AStA werden aufgefordert, sich diesem Beschluss anzuschließen.

53. Antrag Studium mit Kind ist nicht einfach, aber Vereinfachungen sind möglich.
Das 61. Studierendenparlament möge beschließen:
Die Universität wird aufgefordert Eltern-Kind-Räume flächendeckend einzurichten.
Wickeltische sollen auf universitären Toiletten angebracht werden.
54. Antrag Es gibt bereits eine Arbeitsgruppe im Senat, doch die scheint wenig zu tun. Daher stellt sich die Studierendenschaft klar hinter ihre Forderung: Wilhelm muss weg!
Das 61. Studierendenparlament möge folgende Resolution beschließen:
Das 61. Studierendenparlament fordert die Universität auf, umgehend die nötigen Verfahren einzuleiten, um den Namen der Universität zu ändern.
55. Antrag Eine freiwillige Selbstverpflichtung funktioniert erfahrungsgemäß nicht.
Das 61. Studierendenparlament möge beschließen:
Alle Organe und Gremien der Studierendenschaft sind geschlechterparitätisch nach cis männlichen und nicht-cis-männlichen Personen zu besetzen. Diesem Beschluss entgegenstehende Ordnungen müssen geändert werden.
56. Antrag Münster hat zu viele Kirchen und Wohnraum ist immer ein Problem.
Beschluss: Das Referat für Wohnraum setzt sich mit dem Bistum Münster und mit der ev. Gemeinde
in Münster auseinander um die Hälfte der Kirchen in Wohnraum umzuwandeln.
57. Antrag Unsere Nachbarinnen machen es vor, wir machen gerne nach.
Beschluss: Das Referat für Wohnraum setzt sich mit dem Amt für Stadtplanung auseinander, um die Bebauungspläne des Aasees ab Torminbrücke Richtung Zoo so zu verändern, dass der Bau von Sozialwohnungen ermöglicht wird und dabei das Flair von Amsterdam eingefangen wird. Dazu zählen Grachten, Coffeeshops und Pfahlbauten.
58. Antrag Die Uni hat Grünflächen im Überfluss, die viel besser genutzt werden könnten.
Wohnraum ist immer ein Problem.
Beschluss: Das Referat für Wohnraum setzt sich mit dem Rektorat und Flächenmanagement auseinander, sodass es für alle Studierende das Recht auf Dauercampen auf den Grünflächen der Uni gibt.
59. Antrag Wenn UnSeRe SeMeStErBeiTrÄgE schon für Wohnraum benutzt werden, wollen wir Stadtnah wohnen.
Beschluss: Das Referat für Wohnraum setzt sich mit dem Amt für Stadtplanung auseinander um die Bebauungspläne, die die Promenade befassen zu ändern. Geändert werden soll, dass durch Unterkellerung und Überbauung der Promenade bezahlbarer und STADTNAHER Wohnraum entsteht. Dem Denkmalschutz ist dabei Beachtung zu schenken.
60. Antrag Mehr ct bei ct!
Beschluss: Die Reformkommission setzt bei der nächsten Satzungsänderung durch, dass bei Vorlesungen die Sitzverteilung durch ein Spiel von Reise nach Jerusalem geregelt wird.
61. Antrag Hörsäle stinken
Beschluss: Die Reformkommission setzt bei der nächsten Satzungsänderung durch, dass Seminare dauerhaft außerhalb von Räumen stattfinden können.

62. Antrag Unsere MdB hat glasklar analysiert: Single-Haushalte sind Schuld am Wohnungsmangel und wir hatten das schon immer als Motto.
Beschluss: Das Referat für Wohnraum setzt sich mit dem Stadtrat auseinander, sodass SingleHaushalte verboten werden und in jeder Wohnung mindesten zwei Personen wohnen müssen, unabhängig von der Größe der Wohnung.
63. Antrag Horst Seehofer rulezz.
Beschluss: Der nächste AstA wird verpflichtet ein Heimatreferat zu gründen. Es soll mindestens so produktiv sein wie das namensstiftende Heimatministerium unter Horst Seehofer.
64. Antrag Bitcoin war mal in aller Munde (RIP), aber Studis haben auch andere Formen der Schuldbegleichung.
Beschluss: Das Finanzreferat ermöglicht in Zukunft allen Studierenden den Semesterbeitrag in anderer Form als in langweiligen Euros zu bezahlen. Inklusive aber nicht nur durch Bitcoins, körperlicher Zuneigung, Monopolygeld und Legosteinen.
65. Antrag Geld als Tauschmittel wird überbewertet und nicht alle haben reiche Eltern. Aber alle Studis haben einen Körper, den sie zur Wertschöpfung nutzen können.
Beschluss: Das Finanzreferat erarbeitet mit dem Rektorat zusammen die Möglichkeit, Materialien, die für das Studium notwendig sind (Skripte, Kopien, Stifte, etc.) durch körperliche Arbeit zu erwerben, z.B. Spüldienst in Mensen, Kuchendienst in Seminaren oder allgemeine Lakaiendienste für die Verwaltung.
66. Antrag Man braucht nicht mehr als drei Sportarten, der Rest ist eh nur Filler. Man hat momentan sowieso zu wenig Sporthallen, außerdem ist die Seite für die Anmeldungen ziemlich hässlich.
Beschluss: Das Sportreferat reformiert den HSP von Grundauf. Bis auf Handball, Fußball und Schwangerschaftspilates werden alle anderen Sportarten des HSP abgeschafft. Die freiwerdenden Flächen werden den Studis zur freien Verfügung gestellt, z.B. für Jahrmärkte. Die finanziellen Ersparnisse werden zum Aufhübschen der Anmeldeseite genutzt, z.B. durch Blumen-GIFs.
67. Antrag Diese Studiengänge sind finanziell oft besonders gefordert, z.b. durch den Kaf von Gesetzestexten und Labormaterialien. Gemeinsam haben alle Studierenden eine viel stärkere Kaufkraft.
Beschluss: Die Beitragsordnung wird so geändert, dass ein neuer Haushaltstopf geschaffen wird mit dem Namen „Umlagesystem zur Finanzierung von Sachleistungen“. Alle Studierenden bezahlen eine Pauschale von 5€. Die Kosten für Sachleistungen aller Studierenden werden hiervon bezahlt, um einzelne Studierende nicht besonders zu belasten.

68. Antrag Es macht keinen Unterschied, ob ein digitaler oder analoger Semesterapparat zur Verfügung gestellt wird. Egal, ob der Reader umsonst ist oder beim Copyshop gekauft werden muss – wir Studierende merken es kaum – wir verstehen gedruckten Text ohne Emojis eh nicht.
Beschluss: Das Referat für Digitales kümmert sich um die Verfilmung aller Grundlagenwerke mit Emma Stone und Tom Schilling, sowie die Zusammenfassung von Artikeln auf 280 Zeichen.
69. Antrag Kulturelle Begegnung lag uns immer am Herzen. Wie kann die Gemeinschaft besser gefördert werden als durch einen gemütlichen Abend in der Kneipe mit anschließendem Netflix'n'chill?
Beschluss: Das Referat für Kultur erweitert das Kultursemesterticket um ein Netflix-Abo und 20 der meistbesuchtesten Studi-Kneipen in Münster, sodass man dort je 3 Getränke umsonst bekommt. Die Beitragsordnung wird entsprechend angehoben.
70. Antrag Lange Warteschlangen vor den Prüfungsämtern oder bei Klausureinsichten sind allen bekannt. Wenn man aufs Klo muss oder einschläft hat man verloren.
Beschluss: Das Referat für Kultur setzt sich mit den Gebäudemanager*innen auseinander, um auf den Fluren der Uni Wasserspender, Fernseher mit lustigen Kurzfilmen und Snackautomaten angebracht werden.
71. Antrag Gute Lehre lernt von erfolgreichen Konzepten der Marktwirtschaft. Viele Festivals zeigen uns, dass Studierende gerne an der frischen Luft bespaßt werden. Die Uni darf dieses Konzept nicht ignorieren.
Beschluss: Der AStA organisiert in Kooperation mit der Uni ein Festival der Lehre. Auf drei Bühnen sollen 72 Stunden lang Vorlesungen und Seminare quer durch alle Fachbereiche stattfinden, um Tausende zu bilden.
72. Antrag Die unsichtbare Hand des Marktes hilft immer! Early-Bird-Ticket und Vorverkäufe bieten gute Anreize, den Semesterbeitrag vorzeitig zu bezahlen. Dann kann man von Studienabbrecher*innen noch mehr profitieren.
Beschluss: Das Finanzreferat schafft Möglichkeiten den Semesterbeitrag auch im Voraus zu bezahlen. Diese sollen z.B. 6 Semester auf ein Mal zahlen können und dafür einen Rabatt erhalten. Rückzahlungen werden nicht ermöglicht, um daraus ein Pokerspiel zu machen.
73. Antrag Wieso Versandgebühren oder der lange Weg zur Unibuchhandlung? Verpflichtende Merch-Stände der Dozierenden in Vorlesungen würde allen entgegenkommen und die Dozierenden werden endlich ihre Probeexemplare los. T-Shirts und Autogramme wären eine nette Erweiterung. Das Potential wäre enorm.
Beschluss: Das Rektorat verpflichtet alle Dozierenden zu Merch-Ständen während der Veranstaltungen, um o.g. Möglichkeiten auszuschöpfen.

74. Antrag Naive Stimmen fordern seit Jahren mehr Fahrradständer, doch wir kennen die wahre Lösung: weniger Fahrräder. Tandems brauchen weniger Platz (pro Fahrenden) und schaffen einen Ort für Kommunikation. Durch Mitfahrgelegenheiten gilt dies auch fachbereichsübergreifend. Gesonderte Tandempuren bieten einen zusätzlichen Anreiz. Beschluss: Das Referat für Nachhaltigkeit setzt sich mit einer Kampagne dafür ein, dass die Studis mehr Tandems kaufen und richtet mit dem Digitalreferat auch eine Möglichkeit zum Bike-Sharing in der sich in Planung befindlichen Uni-App ein.

75. Antrag Studium entschleunigen.

Beschluss: Das Referat für Hochschulpolitik setzt sich dafür ein, dass alle Prüfungsordnungen dahingehend geändert werden, als dass man alle Semester beliebig oft wiederholen kann und trotzdem in Regelstudienzeit bleibt. Alternativ werden mit dem Institut für theoretische Physik Möglichkeiten für Zeitreisen erörtert und individuelle Zeitumkehrer für Studierende zur Verfügung gestellt.

Eine moderne Uni ist digital. Gleichzeitig löst das Smartphone den PC als wichtigstes Medium ab. Digitalisierung und Gerechtigkeit gehen miteinander einher.

76. Antrag Das Digitalreferat erhält die Aufgabe eine Uni-App zu entwickeln. Diese App muss mindestens die wichtigsten Funktionen wie Stundenplan, Mensaplan, Bib-Ticker, Semesterticket, Vorlesungsstream und ULB-Konto in sich zu vereinen. Das Digitalreferat wird damit beauftragt sich darum zu bemühen das Institut für Informatik und das ZIV für eine Überarbeitung der bestehenden App zu gewinnen. Außerdem wird das Digitalreferat damit beauftragt an die Rektoratskommission für Kommunikation und Medien heranzutreten. Der Datenschutz hat bei sämtlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zur Digitalisierung höchste Priorität.

77. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Studierendenwerk die Aufladung des Mensa-Guthabens durch Online-Banking und automatischem Aufladen per Bankeinzug zu ermöglichen.

78. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Senat Anreize für Dozierende hinsichtlich des Ausbaus von Streaming und eLectures zu beschließen.

79. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt den Fachbereichen die digitale Lehre der Didaktik auszubauen.

80. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Rektorat und der ULB für mehr online abrufbare Lehrbücher und Lehrmaterialien zu sorgen.

Gerade Anwesenheitspflichten und auch verbindliche Studienverlaufspläne stellen für Studierende, die aktuell bereits mit zusätzlichen Belastungen kämpfen, eine zusätzliche Hürde dar.

81. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt den Fachbereichsräten und den Studienbeiräten keine Anwesenheitspflichten zu beschließen.

82. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt den Fachbereichsräten und den Studienbeiräten bessere Prüfungsbedingungen zu schaffen, hinsichtlich einer Erleichterung der Vereinbarkeit von Studium und Leben.
83. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Studierendenwerk ausreichend Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder der Studierendenschaft zu schaffen und die Infrastruktur zu verbessern.
84. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt der Landesregierung einen Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte einzuführen.
85. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Studierendenwerk die Mietpreise in Wohnheimen auf ein bezahlbares Level zu deckeln.
86. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Senat zu beschließen, dass es an der Universität Ruheräume geben soll.

Eine moderne Uni ist nachhaltig. Gleichzeitig bleibt mittags und abends viel Essen in den Theken übrig!

87. Antrag Das AStA-Referat für Nachhaltigkeit wird damit beauftragt ein „Too good to go“-Konzept zu entwickeln, um Lebensmittelverschwendung vorzubeugen. Das Konzept ist in den Verwaltungsrat des Studierendenwerks einzubringen.
88. Antrag Der AStA wird mit der Einrichtung einer Fahrradbörse beauftragt.
89. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Gebäudemanagement mehr Fahrradstellplätze einzurichten.
90. Antrag Gleichzeitig bleibt mittags und abends viel Essen in den Theken übrig! Der AStA wird beauftragt günstige Fahrradreparaturmöglichkeiten für Studierende auszubauen.
91. Antrag Das AStA-Referat für Nachhaltigkeit wird damit beauftragt den ökologischen Fußabdruck der Universität zu ermitteln, um genaue Problemfelder zu erkennen.
92. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Senat eine*n Umweltbeauftragte*n einzusetzen.
93. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Studierendenwerk einen bezahlbaren Ausbau des veganen und vegetarischen Angebots in den Mensen und Bistros.

94. Antrag Wir stehen für einen reflektierten Umgang mit Geschichte. Auch heute sind Nationalismus, Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit, die damals Romane, Gedichte und wissenschaftliche Arbeiten in Flammen aufgehen ließen, immer noch nicht aus unserer Gesellschaft verschwunden.
- Das AStA-Referat für Hochschulpolitik wird mit der Einrichtung eines Mahnmals zur Bücherverbrennung beauftragt. In regelmäßigen Treffen mit dem Rektorat der Universität soll die erfolgreiche Durchführung sichergestellt werden.

Hochschulen spiegeln immer die gesellschaftlichen Verhältnisse wider. Und es ist wichtig, dass wir diese kleinen und großen Ungerechtigkeiten, die zum Ungleichgewicht der Geschlechter auch an unserer Universität führen, benennen und gemeinsam bekämpfen.

95. Antrag Der AStA wird damit beauftragt ein Empowerment-Programm für Frauen* zu erarbeiten. In methodischen Angeboten sollen Frauen* gezielt gefördert werden, beispielsweise mit Rhetorik-Seminaren oder auch im Umgang mit alltäglichem Sexismus. Ebenso soll das Empowerment einen Schutzraum bieten, im Rahmen dessen sich Betroffene zum Beispiel nach sexuellen Übergriffen Hilfe holen können.
96. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Senat eine verbindliche Frauenquote bei der Besetzung von Professuren zu beschließen.
97. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Rektorat Frauen* in der Wissenschaft zu fördern.
98. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt dem Rektorat dem in der Lehre verankerten Sexismus ein Ende zu setzen.
99. Antrag Die Reformkommission wird beauftragt, eine quotierte Besetzung von Gremien der Studierendenschaft in der Satzung der Studierendenschaft festzuschreiben.
100. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt der Stadt und dem Land mehr bezahlbaren Wohnraum zu machen.
101. Antrag Die Studierendenschaft empfiehlt der Bundesregierung das BAFöG zu erhöhen und zu reformieren um die Finanzierung des Studiums unabhängig vom Geldbeutel zu machen.

Liebste Grüße
Lea Müller

StuPa | c/o AStA Uni Münster | Schlossplatz 1 | 48149 Münster

Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Till Zeyn (Präsident)
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Antrag auf Neuaufstellung der Satzung

Samstag, 18. Mai 2019

Sehr geehrte Parlamentarier*innen,

im Zuge der Überarbeitung der Satzung stellt das Präsidium, in Absprache mit der Reformkommission, den Antrag auf Neuaufstellung der Satzung.

Dazu ist euch mit dem Antrag eine Beschlussvorlage zur Satzung zugegangen – eine Nachverfolgung der geänderten Stellen folgt durch die Reformkommission.

Mit freundlichen Grüßen



Till Zeyn
Präsident des 61. Studierendenparlaments

Satzung

Beschlussvorlage der Reformkommission

Abschnitt 1: Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Die an der Universität Münster eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Universität Münster (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Münster und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Organisation der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Gremien der Studierendenschaft sind neben dem StuPa und dem AStA die Fachschaftenkonferenz (FK), das studentische Schiedsgericht (SSG), die Ausländische Studierendenvertretung (ASV) sowie die Ausschüsse und Kommissionen der Organe.

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied mindestens einer Fachschaft. Die Gremien der Fachschaften sind jeweils der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvertretung (FSV). Die Fachschaft kann in ihrer Fachschaftsordnung zusätzliche Gremien vorsehen.

(3) Funktionsträger*innen der Studierendenschaft sind neben den Mitgliedern der Gremien die Fachschaftsbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen.

(4) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien und Funktionsträger*innen haben Entscheidungsbefugnisse nur soweit es in dieser Satzung oder gesetzlich bestimmt ist.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Münster und des Studierendenwerks Münster die Aufgaben, die sich aus § 53 Absatz 2 Satz 2 HG NRW ergeben. In Beachtung des Landesgleichstellungsgesetzes wirkt sie besonders auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in der Hochschule hin.

(2) Die Nutzung von Medien durch die Studierendenschaft richtet sich nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes.

(3) Die Studierendenschaft und ihre Organe haben das Recht, sich mit Studierendenschaften beziehungsweise ihren Organen anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in studentischen Dachverbänden zu organisieren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive Wahlrecht zum StuPa und in seiner/seinen Fachschaft/en zur FSV. Ausländische Studierende haben das aktive und passive Wahlrecht zur ASV. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das passive Wahlrecht zu den Gremien der Studierendenschaft und den Gremien seiner/seinen Fachschaft/en.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung kann Erstattungen in besonderen Fällen vorsehen, insbesondere in sozialen Härtefällen.

Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 5 Funktionsträger*innen

- (1) Zu Funktionsträger*innen können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt beziehungsweise ernannt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus, verliert es seine Funktion und scheidet im Falle einer Gremienmitgliedschaft zugleich auch aus dem Gremium aus. Durch Tod scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus.
- (2) Zu Mitgliedern von Gremien einer Fachschaft können nur Mitglieder der Fachschaft gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus einer Fachschaft aus, scheidet es zugleich auch aus den Gremien der betreffenden Fachschaft aus.
- (3) Mitglieder von Gremien können zurücktreten und scheiden damit aus dem Gremium aus. Der Rücktritt ist an den*die Vorsitzende*n des entsprechenden Gremiums zu richten. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden von Gremien erklären ihren Rücktritt aus dem Gremium gegenüber dem sie zur*zum Vorsitzenden beziehungsweise zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden wählenden Gremium.
- (4) Endet die Amtszeit eines Gremiums, endet damit auch die Amtszeit seiner Mitglieder.
- (5) Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, müssen ihren Rücktritt an den*die Vorsitzende*n des sie wählenden Gremiums richten. Falls sie nicht durch ein Gremium gewählt werden, müssen sie ihren Rücktritt an den AStA-Vorsitz richten.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien

- (1) In den Gremien können die Mitglieder bei Abstimmungen eine Ja-Stimme abgeben, eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Bei Personenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für so viele Kandidat*innen stimmen wie Plätze zu besetzen sind, gegen alle Kandidat*innen stimmen oder sich der Stimme enthalten. Bei Listenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine Vorschlagsliste stimmen, gegen alle Vorschlagslisten stimmen oder sich ihrer Stimme enthalten. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen sowie Personen- und Listenwahlen wie nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Eine einfache Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Eine relative Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn er*sie mehr Stimmen auf sich vereinigt, als jede*r seiner*ihrer Mitbewerber*innen einzeln und mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Wenn nur eine Person kandidiert und mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, kann diese Person in dieser Wahl nicht zu einem weiteren Wahlgang antreten.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben. Eine absolute Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn für ihn*sie mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums gestimmt haben.
- (4) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben.
- (5) Verringert sich die Größe von Gremien gemäß § 11 Absatz (4) oder § 15 Absatz (1) Satz 4 so sind die vorgesehenen Mehrheiten an der verringerten Größe zu bemessen.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (6) Zu einem Beschluss ist in Abstimmungen eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit nicht durch diese Satzung oder eine Ordnung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, entscheidet zwischen ihnen das Los. Andernfalls ist keine Kandidat*in gewählt.
- (8) Bei Listenwahlen in Gremien werden Vorschlagslisten, die Kandidat*innen enthalten, aufgestellt. Die Zahl der von den jeweiligen Vorschlagslisten Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach d'Hondt anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmenanteils der Vorschlagsliste.
- (9) Sofern das Hochschulgesetz, die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft keine Regelung über das Wahlverfahren treffen ist eine Personenwahl durchzuführen.
- (10) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 7 Geschäftsordnungen der Gremien

- (1) Die Gremien können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt. Für die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa ist die GO des StuPa maßgeblich solange sie sich keine eigene GO geben. Die GOs sind unverzüglich vom beschließenden Gremium dem AStA-Vorsitz zur amtlichen Bekanntmachung zu übersenden.
- (2) GOs regeln insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 1. die Einladungsfrist zu Sitzungen,
 2. den Gang der Debatte,
 3. das Fassen von Beschlüssen und
 4. die Führung und den Inhalt der Protokolle.
- (3) Wird keine GO beschlossen, so gilt die in der „Anlage Muster-GO“ als Teil dieser Satzung geführte Muster-Geschäftsordnung für das Gremium.

§ 8 Vorsitzende der Gremien

- (1) Die Gremien wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7) einzeln eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (2) Die*der Vorsitzende eines Gremiums kann als solche*r durch Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Gremiums zurücktreten ohne dadurch aus dem Gremium auszuscheiden. Die Mitglieder des Gremiums können den*die Vorsitzende*n durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit ersetzen. Außerdem endet ihre*seine Amtszeit als Vorsitzende*r durch Ausscheiden aus dem Gremium oder Neukonstituierung des Gremiums. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n entsprechend. Die Amtszeit der*des stellvertretenden Vorsitzenden endet ferner mit der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Das Gremium wählt nach Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Gremium ihre*n Vorsitzende*n

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

beziehungsweise ihre*n stellvertretende*n Vorsitzende*n unverzüglich gemäß Absatz (1) neu, bis dahin bleibt er*sie kommissarisch im Amt.

- (3) Die*der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie*Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus beziehungsweise leitet sie weiter. Die*Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. das Gremium ordnungsgemäß einzuladen,
 2. die Tagesordnung vorzuschlagen,
 3. die Sitzungen zu leiten und
 4. die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums zu bewirken.
- (4) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien

- (1) Gremien sind in Textform und unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsfrist zu ihren Sitzungen einzuladen. Das Gremium ist zu einer Sitzung, die nach Maßgabe der entsprechenden Ladungsfrist unverzüglich stattfinden muss, einzuladen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder in Textform beantragt wird.
- (2) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Beschlüsse eines Gremiums werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich. Durch Beschluss des Gremiums kann die Sitzung für die Allgemeinheit geöffnet werden. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses können einzelne Gegenstände in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden. An nicht-öffentlichen Sitzungen dürfen nur die ordentlichen, stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Gremiums teilnehmen. Äußerungen von Anwesenden bei nicht-öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Beschlüsse, die in nicht-öffentlichen Sitzungen gefasst werden, sind grundsätzlich nicht vertraulich. Das Gremium kann in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für vertraulich erklären.
- (5) Mitglieder der Studierendenschaft sind über vertrauliche Äußerungen, Beschlüsse und Sondervoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weiterleitung von Vertraulichem an zuständige Stellen und Auskunftspflichten gemäß dieser Satzung bleiben unberührt. Das Gremium kann die Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 durch Beschluss aufheben.
- (6) Über Sitzungen von Gremien wird ein Protokoll angefertigt, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Protokolle der Gremien der Studierendenschaft sind nach ihrem Beschluss zu veröffentlichen, soweit ihre Inhalte nicht vertraulich sind.
- (7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegten Frist schriftlich bei ihr*ihm einzureichen. Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen. Sondervoten zu vertraulichen Beschlüssen sind vertraulich.
- (8) Anderweitige Regelungen dieser Satzung bleiben unberührt.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Die Studierendenschaft macht ihre Ordnungen, Haushaltspläne, Rechnungsergebnisse und weitere bekannt zu machende Beschlüsse in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Studierendenschaft der Universität Münster - Verkündungsblatt" amtlich bekannt. Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert und erscheint einmal im Semester, abhängig vom Bedarf auch öfter. Es soll elektronisch verbreitet werden. Das Verkündungsblatt wird vom AStA-Vorsitz geführt.
- (2) Fachschaftsordnungen sowie Änderungen daran sind vier Wochen nach ihrer Anzeige gegenüber dem Fachschaftenreferat amtlich bekannt zu machen.
- (3) Der AStA-Vorsitz fertigt alle Ordnungen der Studierendenschaft, die Satzung und die Wahl- und Urabstimmungsordnung nach ihrer Genehmigung durch das Rektorat aus. Sie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, die Ordnung enthält eine hiervon abweichende Regelung über das Inkrafttreten. Ordnungen nach § 47 Absatz 1 und Änderungen daran sind nach Bekanntmachung unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden. Die Universität nimmt eine Zweitveröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität vor.
- (4) Sieht die Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft eine Veröffentlichung vor, so erfolgt diese auf einer Website des AStA oder des StuPa.

§ 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Amtszeit des StuPa und der FSVs beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Gremiums nehmen die Aufgaben nach Ende der Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Gremiums kommissarisch wahr.
- (2) Das StuPa und die FSVs werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Darüber hinaus richtet sich die Wahl nach der Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem StuPa und den Fachschaftsvertretungen rücken andere Gewählte der entsprechenden Liste nach Maßgabe der Wahlordnung nach. Das Nachrücken ist von der*dem Vorsitzenden des Gremiums nachzuhalten.
- (4) Die Wahlordnung kann eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des StuPa beziehungsweise einer FSV vorsehen, wenn dort Plätze nicht durch Nachrücken gemäß Absatz (3) zugewiesen werden können oder auf eine Liste mehr Gewählte entfallen, als sie Kandidat*innen enthält.
- (5) Die konstituierende Sitzung des StuPa und der FSVs findet spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. Mit der konstituierenden Sitzung des Gremiums beginnt seine Amtszeit. Zu diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit des alten Gremiums. Das Nähere kann in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelt werden.

Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft

Unterabschnitt 1: StuPa

§ 12 Aufgaben des Studierendenparlamentes

Das Studierendenparlament (StuPa) ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Gremien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für die Dauer der Amtszeit des StuPa zu beschließen,

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
4. Ordnungen der Studierendenschaft zu beschließen,
5. den Haushaltsplan zu beschließen,
6. den AStA-Vorsitz zu wählen,
7. die AStA-Referent*innen zu bestätigen und
8. über die Entlastung des AStA zu entscheiden.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Dem StuPa gehören 31 ordentliche Mitglieder an.
- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer nach § 4 der Wahl- und Urabstimmungsordnung einen Sitz im StuPa erlangt hat.
- (3) Stellvertretendes Mitglied ist, wer mindestens eine Stimme in der Wahl erhielt und auf einer Wahlliste zum StuPa kandidiert hat, die mindestens einen Sitz erlangte.
- (4) Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer ordentliches Mitglied ist und an der Sitzung teilnimmt oder als stellvertretendes Mitglied ein abwesendes ordentliches Mitglied vertritt.
- (5) Beratende Mitglieder sind die Mitglieder des AStA sowie die Vorsitzenden der Gremien der Studierendenschaft, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.
- (6) Das StuPa kann sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit auflösen und damit eine Neuwahl gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung herbeiführen. Bis zur ersten Sitzung des neu gewählten StuPa bleibt das alte kommissarisch im Amt.
- (7) Die Wahlprüfung ist nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung Sache des StuPa. Gegen die Entscheidung des StuPa ist die Beschwerde an das studentische Schiedsgericht zulässig.

§ 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament, bisher § 15

- (1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n Präsident*in als Vorsitzende*n durch Personenwahl und zwei stellvertretende Präsident*innen als stellvertretende Vorsitzende durch Listenwahl. Sie bilden das Präsidium.
- (2) Die Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds ist vor Beginn der Sitzung dem Präsidium in Textform mitzuteilen. Ein dadurch abgemeldetes Mitglied kann durch das Mitglied der gleichen Liste vertreten werden, welches gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung als nächstes ins StuPa eingezogen wäre. Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben Liste gilt diese Regelung entsprechend. Nach Beginn der Sitzung kann die Stellvertretung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments

- (1) Den Ausschüssen und Kommissionen des StuPa gehören 7 Mitglieder an. Das StuPa kann Stellvertreter*innen der Ausschussmitglieder beziehungsweise Kommissionsmitglieder wählen. Scheiden Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder oder ihre Stellvertreter*innen aus, besetzt das StuPa gemäß seiner GO unter Wahrung der bei der Wahl auf die Vorschlagslisten entfallenen Stimmanteile die freiwerdenden Sitze nach. Ist eine Nachbesetzung gemäß Satz 3 nach Maßgabe der GO des StuPa nicht möglich oder werden vom StuPa weniger als 7 Mitglieder gewählt, verringert sich die Größe des Ausschusses beziehungsweise der Kommission entsprechend.
- (2) Ausschüsse des StuPa sind
 1. der Haushaltsausschuss (HHA),
 2. der Vergabeausschuss (VGA),

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

3. der Herausgeber*innenausschuss (HGA),
 4. der Zentrale Wahlausschuss (ZWA) und
 5. der Urabstimmungsausschuss (UAA).
- (3) Die Ausschüsse nehmen Beschlusskompetenzen des StuPa nach Maßgabe dieser Satzung wahr. Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den HHA, den VGA und den HGA. Die Ausschüsse werden durch Listenwahl gewählt. Der*die Präsident*in des StuPa lädt die gewählten Ausschüsse daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. AStA-Mitglieder können nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sein. Die Amtszeit des HHA, des VGA und des HGA endet durch Neukonstituierung des StuPa.
- (4) Kommissionen beraten das StuPa. Das StuPa kann durch Beschluss Kommissionen einsetzen und auflösen. Nach dem Einsetzen einer Kommission wird sie vom StuPa durch Listenwahl gewählt. Das Präsidium lädt die gewählten Kommissionen daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit der Kommissionen endet mit der Amtszeit des StuPa oder durch ihre Auflösung.
- (5) Näheres zur Wahl und zum Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen regelt die GO des StuPa.

§ 16 Haushaltsausschuss

- (1) Der HHA wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit. Er nimmt zum Haushaltsplan und zum Rechnungsergebnis Stellung.
- (2) Der HHA entscheidet über externe Anträge auf finanzielle Unterstützung durch die Studierendenschaft in Höhe von bis zu 1.000 Euro, ausgenommen Anträge für die der Vergabeausschuss zuständig ist. Bei externen Finanzanträgen an die Studierendenschaft über mehr als 1.000 Euro gibt der Haushaltsausschuss eine Empfehlung für das StuPa ab. Externe Anträge sind solche, die nicht aus den Reihen des AStA gestellt werden.
- (3) Über Anträge von Projektstellen des AStA bis zu einer Höhe von 1.000 Euro entscheidet der AStA; bei solchen mit einer Höhe von mehr als 1.000 Euro gibt der HHA eine Empfehlung für das StuPa ab.
- (4) Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des HHA ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des AStA-Finanzreferats und des AStA-Vorsitzes sind beratende Mitglieder des HHA.

§ 17 Vergabeausschuss

- (1) Der VGA entscheidet über Anträge an die Studierendenschaft auf die Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen sowie Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen. Der VGA entscheidet, soweit in der Beitragsordnung vorgesehen, über Anträge auf vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen. Der VGA kann Anträgen auf Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen nur im Einvernehmen mit dem AStA-Finanzreferat zustimmen. Die Anträge werden dem VGA in anonymisierter Fassung vorgelegt. Das AStA-Finanzreferat weist auf vorherige Anträge einer Person hin.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (2) Das AStA-Finanzreferat kann Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz und Darlehen aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem VGA in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder des AStA-Finanzreferats sind beratende Mitglieder des VGA.
- (4) Die Sitzungen des VGA finden nicht-öffentlich statt. Seine Beschlüsse sind nicht-öffentlich.

§ 18 Herausgeber*innenausschuss

- (1) Der HGA wählt die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung der Zeitschrift „Semesterspiegel“ (SSP) und übt die Aufsicht über diese aus. Näheres regelt das Pressestatut.
- (2) Die Sitzungen des HGA finden nicht-öffentlich statt. Die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung sind beratende Mitglieder des HGA.

§ 19 Zentraler Wahlausschuss

- (1) Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa und zu den FSVs. Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa und FSVs ein. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem ZWA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Der ZWA setzt sich aus 7 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Darüber hinaus kann die ASV sowie die FK jeweils ein beratendes Mitglied sowie zwei Stellvertreter*innen entsenden.
- (4) Mitglieder des ZWA können nicht zum StuPa oder zu einer FSV kandidieren. Der ZWA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag zum StuPa und den FSVs gewählt. Die Amtszeit des ZWA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (5) Der ZWA kann mit der Durchführung von universitären Wahlen betraut werden, sofern er durch eine Vereinbarung zwischen der Universität Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster dazu ermächtigt wird.

§ 20 Urabstimmungsausschuss

- (1) Der UAA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Urabstimmung. Er macht insbesondere die Urabstimmung und die zur Abstimmung kommenden Fragen bekannt, stellt das Ergebnis der Urabstimmung fest und macht es bekannt. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem UAA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Mitglieder des UAA können nicht Antragssteller*in der Urabstimmung sein. Der UAA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung gewählt. Die Amtszeit des UAA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Unterabschnitt 2: AStA

§ 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des AStA

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er ist ihr ausführendes Organ und führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der AStA besteht aus den Mitgliedern des AStA-Vorsitzes, des AStA-Finanzreferats, der autonomen und nicht-autonomen AStA-Referate.
- (3) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche, der Richtlinien gemäß § 12 Satz 1 Nummer 1 und Absatz (5) Satz 2 nehmen die AStA-Mitglieder ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und tragen dafür die Verantwortung.
- (4) Der AStA trifft sich regelmäßig zu Plenarsitzungen (AStA-Plenum), um über Anträge an den AStA zu beschließen und um die Arbeit des AStA zu koordinieren. Die GO des AStA kann für das AStA-Plenum von § 9 abweichende Regelungen erlassen.
- (5) Die AStA-Mitglieder sind den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des StuPa gegenüber auskunftspflichtig. Der AStA-Vorsitz, das AStA-Finanzreferat und die nicht-autonomen AStA-Referate veröffentlichen halbjährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (6) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums können nicht Mitglieder des AStA sein.

§ 22 AStA-Vorsitz

- (1) Dem AStA-Vorsitz gehören der*die AStA-Vorsitzende und der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende an.
- (2) Das StuPa wählt den*die AStA-Vorsitzenden durch Personenwahl mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen müssen und kein Losentscheid stattfindet. Wäre ein Losentschied vorgesehen, bleibt der*die AStA-Vorsitzende bis zur Wahl eines*einer Nachfolger*in kommissarisch im Amt. Das StuPa wählt den*die stellvertretende*n AStA-Vorsitzende*n auf Vorschlag der*des AStA-Vorsitzenden durch Personenwahl.
- (3) Die Amtszeit des*der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet mit dem Ende der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden oder wenn das StuPa dies mit absoluter Mehrheit beschließt (destruktives Misstrauensvotum).
- (4) Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er lädt zu den Sitzungen des AStA ein und bereitet sie vor. Er schlägt die Tagesordnungen zu den Sitzungen des AStA vor und leitet die Sitzungen, soweit die GO des AStA keine abweichende Regelung trifft.
- (5) Der AStA-Vorsitz regelt die Geschäftsverteilung der AStA-Mitglieder. Er kann Richtlinien erlassen für die Tätigkeit des AStA-Finanzreferats, der nicht-autonomen AStA-Referate und trägt dafür die Verantwortung.
- (6) Der AStA-Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des AStA und des StuPa zu beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassen sonstiger Gremien der Studierendenschaft und von weiteren Funktionsträger*innen beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann im Benehmen mit den FSB rechtswidriges Verhalten der Gremien der Fachschaften beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er im Falle des Satzes 1 das Rektorat der Universität Münster zu unterrichten.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (7) Die Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften und Funktionsträger*innen sind dem AStA-Vorsitz gegenüber auskunftspflichtig. Dem AStA-Vorsitz sind auf dessen Verlangen die Unterlagen, insbesondere sämtliche Protokolle, der Gremien und Funktionsträger*innen zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der AStA-Vorsitz kann seine Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan unter seinen Mitgliedern aufteilen. Der Erlass und die Änderung des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der Zustimmung beider Mitglieder des AStA-Vorsitzes. Die Mitglieder des AStA-Vorsitzes vertreten sich in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen bei Verhinderung oder in Auftrag gegenseitig.

§ 23 AStA-Referate

- (1) Die autonomen AStA-Referate setzen sich aus zwei bis drei Personen zusammen. Die nicht-autonomen AStA-Referate setzen sich aus einer oder mehreren Personen zusammen. Die Satzung kann abweichende Zusammensetzungen besonderer Referate regeln. Die Mitglieder der Referate sind die AStA-Referent*innen.
- (2) Die AStA-Referent*innen werden vom AStA-Vorsitz für ein Referat ernannt und durch das StuPa bestätigt. Ab Ernennung nehmen sie ihre Aufgaben wahr; mit Bestätigung durch das StuPa erlangen sie Stimmrecht im AStA-Plenum. Der AStA-Vorsitz kann AStA-Referent*innen entlassen.
- (3) Die Amtszeit der AStA-Referent*innen beginnt mit ihrer Ernennung. Die Amtszeit der AStA-Referent*innen endet durch Entlassung oder mit der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden. AStA-Referent*innen sind verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolge fortzuführen, sofern dies vom AStA-Vorsitz gewünscht wird.

§ 24 AStA-Finanzreferat

- (1) Das AStA-Finanzreferat besteht aus bis zu zwei AStA-Finanzreferent*innen.
- (2) Die AStA-Finanzreferent*innen können im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung und im Einvernehmen mit der*dem AStA-Vorsitzenden weiteren Mitgliedern des AStA die Befugnis nach § 7 Absatz 1 Satz 1 HWVO und zugleich § 8 Absatz 1 Satz 1 HWVO übertragen.
- (3) Hält ein Mitglied des AStA-Finanzreferats durch die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann es verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung des AStA-Finanzreferats erneut über die Angelegenheit berät.
- (4) Scheidet der*die letzte AStA-Finanzreferent*in aus dem AStA aus, ist der AStA-Vorsitz verpflichtet ihn*sie zu beauftragen das Amt kommissarisch bis zur Ernennung einer Nachfolge weiterzuführen oder ein AStA-Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amtes der*des AStA-Finanzreferent*in bis zur Ernennung einer Nachfolge zu beauftragen.

§ 25 Studierendensportreferat

- (1) Für die Dauer eines Jahres werden durch das StuPa einzeln in Personenwahl zwei Studierendensportreferent*innen gewählt und durch den AStA-Vorsitz ernannt. Sie bilden das nicht-autonome Studierendensportreferat.
- (2) Das Studierendensportreferat setzt sich für die Förderung des Studierendensports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen.
- (3) Dem Studierendensportreferat sind die in der Beitragsordnung für den Studierendensport vorgesehenen Mittel bereit zu stellen, über deren Verwendung es zusammen mit dem AStA-Finanzreferat entscheidet.

- (4) Das StuPa kann durch eine Sportordnung Weiteres regeln und darin insbesondere beratende Gremien und deren Besetzung vorsehen.

§ 26 Autonome Referate

- (1) Die autonomen Referate des AStA sind
1. das Frauen*referat,
 2. das Lesbenreferat,
 3. das Schwulenreferat,
 4. das Referat für gesundheitlich beeinträchtigte Studierende,
 5. das Fachschaftenreferat,
 6. die Promovierendenvertretung,
 7. das Fikusreferat.
- (2) Die Fachschaftsbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden vom AStA-Vorsitz als autonome AStA-Referent*innen für ihr jeweiliges autonomes Referat ernannt. Ihre Amtszeit beginnt und endet nach den Vorschriften über AStA-Referent*innen. Ihre Amtszeit endet ferner mit dem Ende ihrer Amtszeit als Vertreter*in der benachteiligten Statusgruppe oder der Amtszeit als Fachschaftsbeauftragte*r. Die Entlassung von autonomen AStA-Referent*innen wird erst durch Bestätigung des StuPa wirksam.
- (3) Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen keine Richtlinienkompetenz zu.
- (4) Die GO des AStA kann vorsehen, dass eine Stimmengewichtung von autonomen AStA-Referent*innen gegenüber den übrigen AStA-Mitgliedern oder ähnliche Maßnahmen angewandt werden, sofern die Zahl der autonomen AStA-Referent*innen, die Zahl der nicht-autonomen AStA-Referent*innen übersteigt.

§ 27 Projektstellen des AStA

- (1) Auf Antrag eines AStA-Referates kann das AStA-Plenum die Einrichtung einer Projektstelle beschließen. Eine Projektstelle dient der Organisation und Durchführung eines studentischen Projekts. Der Beschluss umfasst auch eine grobe Beschreibung des Projekts, die personelle Besetzung, das betreuende AStA-Referat, den Zeitraum der Projektstelle und die Honorare für die Inhaber*innen der Projektstelle.
- (2) Der AStA-Vorsitz ernennt die Inhaber*innen der Projektstelle und deren Leitung. Die Inhaber*innen werden durch den AStA institutionell unterstützt.
- (3) Bei Verlängerung einer Projektstelle soll, wenn die*der ursprüngliche Projektstelleninhaber*in sie nicht weiterführt, diese Stelle ausgeschrieben werden.

Unterabschnitt 3: Studentisches Schiedsgericht

§ 28 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Das studentische Schiedsgericht (SSG) ist das unabhängige Beratungs- und Schlichtungsorgan der Studierendenschaft.
- (2) Das SSG entscheidet insbesondere über
1. Beschwerden gegen die Entscheidung einer Vertretung im Wahlprüfungsverfahren,
 2. den Umfang der Rechte und Pflichten der Gremien und Funktionsträger*innen der Studierendenschaft und der Fachschaften, wenn die beteiligten Gremien und Funktionsträger*innen kein Einvernehmen herstellen können (Gremienstreitverfahren),
 3. Beschwerden eines Mitglieds der Studierendenschaft wegen Verletzung seiner Rechte aus der Satzung durch ein Gremium oder eine*n Funktionsträger*in der Studierendenschaft (Satzungsbeschwerde),

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

4. Gutachten zur Auslegung dieser Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft sowie der Fachschaftsordnungen auf Antrag eines Gremiums der Studierendenschaft, eines Gremiums einer Fachschaft oder einer Fraktion des StuPa,
 5. Streitigkeiten zwischen studentischen Vereinigungen, wenn sich beide Parteien einem Schiedsverfahren durch das Schiedsgericht unterwerfen sowie
 6. in den übrigen durch diese Satzung vorgesehenen Fällen.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 2 Nummer 1 kann das StuPa auf seiner nächsten Sitzung mit absoluter Mehrheit überstimmen.
- (4) Das SSG soll seine Entscheidungen veröffentlichen, wenn schützenswerte Belange einzelner Personen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Vor Beanstandung eines Beschlusses, einer Maßnahme oder Unterlassung im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die*den AStA-Vorsitzende*n soll diese*r das studentische Schiedsgericht um Befassung mit der Sache bitten.

§ 29 Zusammensetzung, Amtszeit und Verfahren

- (1) Das studentische Schiedsgericht setzt sich aus neun Personen zusammen. Zwei Mitglieder werden durch das StuPa auf Vorschlag der Fachschaftenkonferenz gewählt. Die sieben weiteren Mitglieder werden durch das StuPa nach den Vorschriften für die Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen des StuPa gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft im studentischen Schiedsgericht ist unvereinbar mit anderen Ämtern der Studierendenschaft. Mitgliedschaften in Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sowie die Trägerschaft von Funktionen enden mit Annahme der Wahl in das studentische Schiedsgericht.
- (3) Die Amtszeit des studentischen Schiedsgerichts beginnt jeweils mit dem Sommersemester und dauert ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vor Ende der Amtszeit aus, hat das StuPa den freiwerdenden Posten zeitnah neu zu besetzen. Die Amtszeit der nachbesetzten Person endet mit der Amtszeit der weiteren Mitglieder.

Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen

§ 30 Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz (FK) hat folgende Aufgaben:
 1. Bei Bedarf Richtlinien für die Arbeit der Fachschaftsbeauftragten im Rahmen derer Aufgaben zu beschließen,
 2. zu Angelegenheiten der Studierendenschaft, Fachschaften, Universität und der Hochschulpolitik Stellung zu nehmen,
 3. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
 4. über die Vergabe der Mittel nach Absatz 7 zu beschließen,
 5. die Arbeit der Fachschaften untereinander zu koordinieren und
 6. die Fachschaftsbeauftragten zu wählen.
- (2) Die FK setzt sich aus den Fachschaften, vertreten durch die entsendeten Mitglieder der FSR zusammen. Jede Fachschaft besitzt bei Abstimmungen in der FK eine Stimme.
- (3) Jeder FSR entsendet Mitglieder oder eine entsprechend autorisierte Vertretung auf die FK. Wird der FSR durch eine Person außerhalb des gewählten FSR vertreten, so ist diese den Fachschaftsbeauftragten in Textform mitzuteilen.
- (4) Die FK wählt einzeln durch Personenwahl bis zu vier Fachschaftsbeauftragte (FSB) für die Dauer eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich die Fachschaftsbeauftragten neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt. Die

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

Amtszeit einer*ines FSB endet vorzeitig gemäß §5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK.

- (5) Die Fachschaftsbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, sofern sie nicht bereits von einem FSR entsendet sind.
- (6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer Fachschaftsbeauftragten endet nicht durch Neukonstituierung.
- (7) Der FK werden im Haushalt Mittel bereitgestellt. Sie kann diese Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben selbstständig nutzen, an die Fachschaftsbeauftragten zur Unterstützung derer Aufgaben oder an Fachschaften zur Unterstützung derer Aufgaben vergeben.

§ 31 Fachschaftenbeauftragte

- (1) Die gemäß §26 Absatz 5 von der FK gewählten Fachschaftsbeauftragten (FSB) sitzen der FK vor und leiten die Sitzungen.
- (2) Die FSBs haben folgende Aufgaben:
 1. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
 2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben zu vertreten,
 3. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der Funktionsträger*innen der Studierendenschaft zu koordinieren,
 4. den Austausch der Fachschaften mit Stellen der Universität zu fördern und bei Bedarf die Arbeit der Fachschaften mit Stellen der Universität zu koordinieren und
 5. die Zuweisung der Studierenden zu den Fachschaften gemäß Absatz 4 vorzunehmen.
- (3) Die FSBs führen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinien für ihre Arbeit aus. Sie führen Beschlüsse der FK aus, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen. Die FSBs gegenüber den Fachschaften auskunftspflichtig.
- (4) Die Zuordnung der Fachbereiche, Fächer beziehungsweise Studiengänge zu den Fachschaften nach der Anlage zu § 57 nehmen die FSBs einstimmig und im Einvernehmen mit den FSRs der betroffenen Fachschaften vor und teilt sie der FK mit. Kommt eine einvernehmliche Lösung nach Satz 1 nicht zustande, gibt die FK eine Beschlussempfehlung samt Abstimmungsergebnissen an das StuPa ab, das abschließend entscheidet.

§ 32 Projektstellen der FK

- (1) Auf Antrag der FK kann das StuPa die Einrichtung einer Projektstelle beschließen. Eine Projektstelle dient der Organisation und Durchführung eines studentischen Projekts. Der Beschluss umfasst auch eine grobe Beschreibung des Projekts, die personelle Besetzung, den Zeitraum der Projektstelle und die Honorare für die Inhaber*innen der Projektstelle. Die Projektstelle wird von den FSB betreut.
- (2) Der AStA-Vorsitz ernennt die Inhaber*innen der Projektstelle und deren Leitung. Die Inhaber*innen werden durch den AStA institutionell unterstützt.
- (3) Bei Verlängerung einer Projektstelle soll, wenn die*der ursprüngliche Projektstelleninhaber*in sie nicht weiterführt, diese Stelle ausgeschrieben werden.

§ 33 Vertretungen benachteiligter Statusgruppen

- (1) Benachteiligte Statusgruppen im Sinne dieser Satzung sind
 1. die Frauen* innerhalb der Studierendenschaft,
 2. die Promotionsstudierenden der Universität Münster,

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

3. die finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden¹ der Universität Münster,
 4. die schwulen und bisexuellen Studenten der Universität Münster,
 5. die lesbischen und bisexuellen Studentinnen* der Universität Münster sowie
 6. die gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Universität Münster.
- (2) Die Statusgruppen halten jeweils mindesten zweimal jährlich Vollversammlungen ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor vom AStA zu veröffentlichen ist. Die Einladung und Leitung sowie die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlungen obliegt dem AStA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Absatz (3) wiedergegeben wird. Das vorläufige Protokoll ist dem AStA-Vorsitz zu übersenden. Die gefassten Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
- (3) Die Vollversammlungen gemäß Absatz (2) wählen für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7) entsprechend zwei bis drei Vertreter*innen ihrer Statusgruppe. Die Vertreter*innen gemäß Satz 1 vertreten die Interessen ihrer Statusgruppe in der Studierendenschaft, der Universität und der Gesellschaft. Sie wirken auf die Vernetzung ihrer Statusgruppe und in besonderem Maße auf den Abbau bestehender Nachteile ihrer Statusgruppe hin. Die Vertreter*innen sind ihrer Statusgruppe gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaft wird auf der jeweiligen Vollversammlung abgelegt.
- (4) Für die Aufwandsentschädigungen der Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden im Haushalt ausreichende Mittel bereitgestellt. Darüber hinaus werden den Vertretungen benachteiligter Statusgruppen im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheiden.

§ 34 Ausländische Studierendenvertretung

- (1) Die Ausländische Studierendenvertretung (ASV) vertritt die Interessen der ausländischen Studierenden an der Universität Münster.
- (2) Die ASV setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen und wird von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Münster aus ihrer Mitte per Urnenwahl gewählt. Näheres hierzu regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (3) Die ASV wählt aus ihrer Mitte in Personenwahl einen Vorstand mit bis zu fünf Mitgliedern. Die Wahl des Vorstandes ist zu veröffentlichen und dem AStA-Vorsitz anzuzeigen. Der Vorstand vertritt die ASV innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft.
- (4) Der ASV werden im Haushalt für ihre Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen bereitgestellt. Darüber hinaus werden der ASV im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheidet.

¹ „finanziell und kulturell benachteiligte Studierende“ definieren sich durch das Konstrukt der „mittleren und niedrigen sozialen Herkunftsgruppen“, welches seit 1982 von der Hochschul-Information-System GmbH für die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks verwendet wird, mit der Maßgabe, dass Erwerbslosigkeit der niedrigen sozialen Herkunftsgruppe zugeordnet wird.

Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft

§ 35 Zustandekommen von Urabstimmungen

- (1) Eine Urabstimmung kann zu Angelegenheiten nach § 12 Satz 2 Nummern 1 und 2 durchgeführt werden. Das StuPa lässt eine Urabstimmung durchführen
 1. auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird oder
 2. auf eigenen Beschluss mit absoluter Mehrheit.
- (2) Antragberechtigt gemäß Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die*der Antragsteller*in hat bei Antragsstellung die erforderliche Anzahl von eigenhändigen Unterschriften mit Angabe der Matrikelnummer und des Fachbereichs mit dem Antrag vorzulegen. Jeder Antrag auf Urabstimmung muss den Gegenstand der Entscheidung nennen.
- (3) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

§ 36 Durchführung von Urabstimmungen

- (1) Die Urabstimmung soll zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfinden. Ist der Antragsgegenstand dringlich, legt das StuPa unverzüglich durch Beschluss einen Wahltermin, der spätestens 63 Kalendertage nach dem Einreichen des Antrags beziehungsweise des Beschlusses des StuPa ist, fest.
- (2) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das StuPa einen Urabstimmungsausschuss gemäß § 20 ein, falls die Urabstimmung nicht zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfindet. Ansonsten wird kein UAA gewählt und der ZWA nimmt die Aufgaben des UAA wahr.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Abstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. Sie muss persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

§ 37 Ergebnis von Urabstimmungen

Beschlüsse, die auf einer Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden die Gremien, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Wird das Quorum der Zustimmung von 20 Prozent gemäß Satz 1 nicht erreicht, ist das Ergebnis der Urabstimmung als Appell an die Gremien zu betrachten.

§ 38 Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Der AStA kann zu Vollversammlungen der Studierendenschaft (VVs) einladen. Der AStA hat unverzüglich zu einer VV einzuladen, wenn er durch Beschluss des StuPa oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 1 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird, dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom AStA bekannt gemacht werden.
- (2) Die VV wird von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet. Über die VV führt ein vom AStA benanntes anwesendes Mitglied der Studierendenschaft Protokoll. Das Protokoll ist nach der VV vom AStA bekannt zu machen.
- (3) Die VV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 200 Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss gestimmt

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

haben und mehr Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben.

§ 39 Zeitschrift der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gibt die Zeitschrift „Semesterspiegel“ (SSP) als Zeitschrift der Studierendenschaft heraus.
- (2) Der SSP kann auch die Diskussion zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Die*der Verfasser*in ist zu Beiträgen im Sinne des Satzes 1 zu nennen.
- (3) Der SSP wird von einer Chefredaktion geleitet. Sie setzt sich aus bis zu zwei Chefredakteur*innen und einer*einem Geschäftsführer*in zusammen.
- (4) Näheres regelt das Pressestatut.

Abschnitt 6: Fachschaften

§ 40 Gliederung in Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft. Die Fachschaften und ihre Bezeichnungen ergeben sich aus der „Anlage Fachschaften“ zu dieser Satzung.

§ 41 Aufgaben der Fachschaften

- (1) Aufgaben der Fachschaften sind:
 1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 2. ihre Mitglieder in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
 3. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen, Fächern beziehungsweise Studiengängen mitzuwirken;
 4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 5. die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 6. ihre Mitglieder regelmäßig und umfassend über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster, zu informieren;
 7. überörtliche und internationale Beziehungen von Fachschaften und vergleichbaren Vertretungen zu fördern;
 8. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in Hochschule und Gesellschaft hinzuwirken.
- (2) Die Fachschaften und ihre Gremien können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Fachschaft und ihrer Gremien deutlich abzugrenzen. Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen.
- (3) Die Fachschaften können sich mit Fachschaften der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen. Über den Beitritt der Studierendenschaft zu Vereinen und die

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

Beteiligung der Studierendenschaft an Vereinsgründungen entscheidet der FSR, dessen Entscheidung vom StuPa bestätigt werden muss. Die FSV beauftragt eine Person aus den Reihen des FSR, die Mitgliedschaftsrechte im Namen der Studierendenschaft auszuüben.

§ 42 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung (FSV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft. Aufgaben der FSV sind:
1. Richtlinien für die Gremien der Fachschaft zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der FSV zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. gegebenenfalls die Fachschaftsordnung (FO) zu beschließen,
 4. den FSR zu wählen und
 5. den FSR zu kontrollieren.
- (2) Der FSV gehören in der Regel 11 Mitglieder an, falls die entsprechende Fachschaft weniger als 1000 wahlberechtigte Mitglieder hat, ansonsten gehören der FSV 15 Mitglieder an.
- (3) Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind.

§ 43 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) ist ausführendes Gremium der Fachschaft und vertritt die Fachschaft.
- (2) Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu besetzende Geschäftsbereiche festlegen. Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl. Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrat*rätin) zu besetzen.
- (3) Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Absatz 2 Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.
- (4) Die FSV kann beschließen eine*n FSR-Vorsitzende*n durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7) als Mitglied des FSR zu wählen. Andernfalls hat der FSR keine*n Vorsitzende*n und ein nach der Wahl des FSR durch Los bestimmtes Mitglied des FSR übt, vorbehaltlich der FO und der GO des FSR, die Aufgaben gemäß § 8 Absatz (3) aus. § 8 Absätze (1) und (2) gelten nicht für die*den FSR-Vorsitzende*n. Die*der FSR-Vorsitzende kann nicht zugleich FSR-Finanzrat*rätin sein.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Amtszeit der FSV. Sie endet vorzeitig durch Rücktritt oder durch eine Umbildung des FSR gemäß Absatz (2) Satz 5.
- (6) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche nehmen die Mitglieder des FSR ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit und der Richtlinien wahr.
- (7) Mitglieder des FSR sind Mitgliedern der FSV gegenüber auskunftspflichtig.

§ 44 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der FSR kann zur Fachschaftsvollversammlung (FVV) einladen. Der FSR hat unverzüglich zu einer FVV einzuladen, wenn er durch Beschluss der FSV dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom FSR veröffentlicht werden.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (2) Die FVV wird von einem vom FSR benannten anwesenden Mitglied der Fachschaft geleitet. Über die FVV führt ein vom FSR benanntes anwesendes Mitglied der Fachschaft Protokoll. Das Protokoll ist unverzüglich nach der FVV vom FSR zu veröffentlichen.
- (3) Die FVV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien der entsprechenden Fachschaft fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft, jedoch nicht mehr als 100 Mitglieder der Fachschaft, für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Fachschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben. Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur FSV.

§ 45 Finanzen der Fachschaften

- (1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der im Wintersemester des Jahreswechsels wahlberechtigten Studierenden richtet. Die Fachschaften sind über die FK in die Diskussion über die Höhe der Zuweisung einzubinden, sofern sie über reguläre Anpassungen an die Zahl der Studierenden hinaus gehen.
- (2) Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer*ihrem FSR-Finanzrat*rätin beim AStA zu beantragen.

§ 46 Fachschaftsordnungen

- (1) Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung (FO) beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die Aufhebung einer FO ist unverzüglich von der FSV den FSB und dem Fachschaftenreferat des AStA anzuzeigen. Die FO geht den GOs der Gremien der Fachschaft vor. Die FO regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation der Fachschaft und ihrer Gremien sowie Grundsätze zum Verfahren in den Gremien.
- (2) Sie kann von dieser Satzung insoweit abweichen, indem sie
 1. ganz oder teilweise die Größe und die Geschäftsbereiche des FSR nach Maßgabe dieser Satzung festlegt, in Kraft tretend mit dem Beginn der nächsten Amtszeit der FSV;
 2. die Mitglieder des Geschäftsbereichs „Finanzen der Fachschaft“ generell oder unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, nur nach vorherigem Beschluss eines bestimmten Gremiums der Fachschaft beim AStA zu beantragen, Fachschaftsmittel auszugeben.
- (3) Die FO kann weiterhin vorsehen und insoweit von dieser Satzung abweichen, dass der*die FSR-Vorsitzende Richtlinien für die Tätigkeit der weiteren Mitglieder des FSR erlassen kann.

Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 47 Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, insbesondere nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, des Hochschulgesetzes und der HWVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Sinne des § 55 Absatz 2 HG bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des AStA, darunter wenigstens eines Mitglieds des AStA-Vorsitzes.

§ 48 Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft

- (1) Dienstvorgesetzte Stelle der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft ist der*die AStA-Vorsitzende.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft sind nach den für die Arbeitnehmer*innen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 49 Aufstellung des Haushaltsplans

Für die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Hochschulgesetz und die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen

§ 50 Ordnungen der Studierendenschaft

- (1) Das StuPa kann folgende Ordnungen erlassen:
 1. Wahl- und Urabstimmungsordnung,
 2. Beitragsordnung mit der zugehörigen Härtefallordnung,
 3. Pressestatut,
 4. Schiedsordnung und
 5. Sportordnung.
- (2) Das StuPa beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit die Ordnungen der Studierendenschaft. Die Ordnungen der Studierendenschaft und Änderungen daran sind nach § 10 amtlich bekannt zu machen.

§ 51 Wahl- und Urabstimmungsordnung

- (1) Der Abschnitt über Wahlen der Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSV. Sie regelt insbesondere
 1. das Wahlsystem,
 2. die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
 3. die Tätigkeit des ZWA,
 4. das Verfahren der Wahlbewerbung,
 5. den Inhalt der Bekanntmachung der Wahl,
 6. die Durchführung der Wahl,
 7. die Wahlauswertung,
 8. die Wahlprüfung und
 9. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.Sie regelt außerdem nach Maßgabe dieser Satzung die Einladung und den Zusammentritt der gewählten Gremien sowie das Nachrücken zu ihnen.
- (2) Der Abschnitt über Urabstimmungen der Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich das Verfahren von Urabstimmungen. Sie regelt insbesondere
 1. das Abstimmungssystem,

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen,
3. die Tätigkeit des UAA beziehungsweise des ZWA für die Aufgaben des UAA,
4. den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,
5. die Durchführung der Urabstimmung,
6. die Auswertung der Urabstimmung,
7. die Prüfung der Urabstimmung und
8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.

§ 52 Beitragsordnung

Die Ordnung über die Beiträge der Mitglieder der Studierendenschaft (Beitragsordnung) regelt nach Maßgabe dieser Satzung

1. die Beitragspflicht,
2. die Erhebung der Beiträge,
3. die Höhe der Beiträge,
4. gegebenenfalls die Zweckbindung von Anteilen der Beiträge und
5. die vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen, insbesondere aufgrund sozialer Härtefälle, sowie das Erstattungsverfahren.

§ 53 Pressestatut

Das Pressestatut regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation und die Arbeit des SSP sowie das Zusammenwirken von SSP und HGA. Es regelt insbesondere

1. die Zusammensetzung der Redaktion und Wahl der Chefredaktion sowie der Geschäftsführung,
2. die Mechanismen der Aufsicht des HGA über den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP und
3. das Verfahren und den Umfang der Richtlinien des HGA für den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP.

§ 54 Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung

- (1) Zur Vorbereitung des Vorschlags des StuPa zur* zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Universität Münster hält der AStA rechtzeitig eine Vollversammlung der gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Universität Münster ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor von ihm zu veröffentlichen ist. Die Leitung und die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlung obliegt dem AStA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen.
- (2) Zunächst legt die Vollversammlung gemäß Absatz (1) durch Beschluss die Anzahl der Vorschläge an das StuPa für die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung fest. Anschließend schlägt sie aus ihrer Mitte die entsprechende Zahl von Mitgliedern der Studierendenschaft dem StuPa als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einzeln in Personenwahl vor.
- (3) Das StuPa wählt in Personenwahl aus den Vorgeschlagenen eine Person aus, die es den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Münster als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vorschlägt.

Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung ist mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des StuPa möglich. Die Änderung ist dem Rektorat der Universität Münster unverzüglich zur Genehmigung zu übersenden. Nach Genehmigung der Änderung ist diese amtlich bekannt zu machen. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Studierendenschaft in Kraft, es sei denn aus der Änderungsordnung ergibt sich ein abweichender Zeitpunkt.
- (2) Vor einer Änderung der Gliederung der Fachschaften gemäß der Anlage zu dieser Satzung ist der FK und dem FSR der betroffenen Fachschaften Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Vor einer Änderung des Abschnitts 4 ist den unmittelbar betroffenen Gremien und Funktionsträger*innen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 56 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die bisher geltende Satzung der Studierendenschaft, zuletzt geändert am 25.04.2019, außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträger*innen bleiben im Amt. Ihre Amtszeit endet nach Maßgabe der bisher geltenden Fassung der Satzung, zuletzt geändert am 25.04.2019.
- (3) Die Ordnungen der Studierendenschaft, die Fachschaftsordnungen und die Geschäftsordnungen der Gremien bleiben in Kraft soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 57 Inkrafttreten

Diese Satzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster, frühestens jedoch zum 01.08.2019, in Kraft.

Anlage Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

- Alterorientalistik-Koptologie-Ägyptologie-Vorderasiatische Altertumskunde
- Anglistik/Amerikanistik
- Biologie
- Byzantinistik
- Chemie
- Evangelische Theologie
- Geographie/Landschaftsökologie
- Geoinformatik
- Geophysik
- Geowissenschaften
- Germanistik
- Geschichte
- Indogermanistik
- Interdisziplinäre Studien: Wirtschaft, Politik und Recht
- Islamische Theologie
- Islamwissenschaft
- Jura
- Katholische Theologie
- Klassische Philologie
- Klassische und Christliche Archäologie
- Kommunikationswissenschaft
- Kultur- und Sozialanthropologie
- Kulturanthropologie/Volkskunde
- Kunstgeschichte
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt Grund- Haupt- und Realschullehramt
- Mathematik/Informatik
- Medizin
- Musikhochschule
- Musikpädagogik
- Musikwissenschaft
- Niederlandistik/Niederlandestudium
- Pädagogik
- Pharmazie
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Religionswissenschaft
- Romanistik/Slavistik
- Sinologie
- Skandinavistik
- Social Anthropology
- Soziologie
- Sport

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- Sprachwissenschaft
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschaftswissenschaften
- Zahnmedizin

Anlage Muster-Geschäftsordnung

§ 1 Vorbereitung von Sitzungen

- (1) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt spätestens 7 Kalendertage zuvor durch den*die Vorsitzende*n an die gegenüber ihr*ihm angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Er*sie hat unverzüglich zu einer Sitzung zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies bei dem*der Vorsitzenden in Textform beantragen.
- (2) Der*die Vorsitzende schlägt in der Einladung eine Tagesordnung vor und fügt eingegangene Anträge der Einladung bei. In der Einladung sind der Ort und der Beginn der Sitzung zu nennen.
- (3) Das Gremium kann durch Beschluss einen regelmäßigen Sitzungsturnus festlegen, aussetzen oder abschaffen, den die*der Vorsitzende den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen hat. Die Einladung zu diesen Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht mehr nötig.

§ 2 Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung leitet der*die Vorsitzende. Ist er*sie nicht anwesend, leitet der*die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist auch Letztere*r nicht anwesend, wählt das Gremium sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des Gremiums eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern des Gremiums durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7) der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. Unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung wählen die anwesenden Mitglieder ein*e Protokollant*in aus ihrer Mitte durch Personenwahl. Gewählte können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Anschließend beschließen die Mitglieder eine Tagesordnung. Es folgt die Bestätigung von Protokollen der vergangenen Sitzungen, wobei zuvor Änderungsanträge zum Protokoll abgestimmt werden.

§ 3 Debatte

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt den Mitgliedern nacheinander in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- (2) Das Protokoll beinhaltet zumindest:
 1. den Beginn, das Ende und den Ort der Sitzung,
 2. Anwesende bei der Sitzung und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 3. Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die Anträge,
 4. Abstimmungsergebnisse,
 5. Anträge zur Geschäftsordnung und deren Behandlung und
 6. Sondervoten.

§ 4 Anträge und Abstimmung

- (1) Änderungsanträge können alle Mitglieder stellen. Sie bedürfen der Textform und müssen einen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) gehen Wortmeldungen vor. Sie können nur während der Sitzung durch Mitglieder gestellt werden. Der*die Antragssteller*in kann einen GO-Antrag begründen. Wird dem GO-Antrag durch kein Mitglied widersprochen, ist er angenommen. Widerspricht ihm ein Mitglied, kann es seinen Widerspruch begründen und es wird danach über den GO-Antrag abgestimmt.
- (3) GO-Anträge sind insbesondere:
 1. Schluss der Redeliste;

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

2. Vertagung eines Antrags oder der Sitzung;
3. Nichtbefassung eines Antrags;
4. Ausschluss der Öffentlichkeit;
5. geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl;
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Den Nummern 5 und 6 kann nicht widersprochen werden.

- (4) Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitglieder können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (5) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, führt die Sitzungsleitung die Abstimmung wie folgt durch:
 1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
 2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.

§ 5 Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch bestätigten GO-Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der GO-Antrag ist nicht-öffentlich zu begründen und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden nicht-öffentlich behandelt.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung auf GO-Antrag, dem nicht widersprochen werden kann, sofort festgestellt. Wird die Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht festgestellt, ist sie beschlussunfähig und sofort zu schließen. Sitzungen sind beschlussfähig bis ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
- (3) Auf GO-Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Diesem GO-Antrag kann nicht widersprochen werden.

§ 6 Ergebnisse

- (1) Der*die Vorsitzende leitet Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter, beziehungsweise führt sie aus.
- (2) Der*die Vorsitzende bewahrt beschlossene Protokolle auf.

§ 7 Zu dieser GO

- (1) Die GO wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt. Mit dauernder Wirkung können Fragen der Auslegung durch Beschluss des Gremiums entschieden werden. Die Kompetenzen der Rechtsaufsicht und der Rechtsweg bleiben unberührt.
- (2) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.